

Einladung zur Hauptversammlung



der Deutschen Annington Immobilien SE
am 09. Mai 2014

Deutsche Annington Immobilien SE, Düsseldorf

ISIN: DE000A1ML7J1

WKN: A1ML7J

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

hiermit laden wir Sie herzlich ein zur

ordentlichen Hauptversammlung

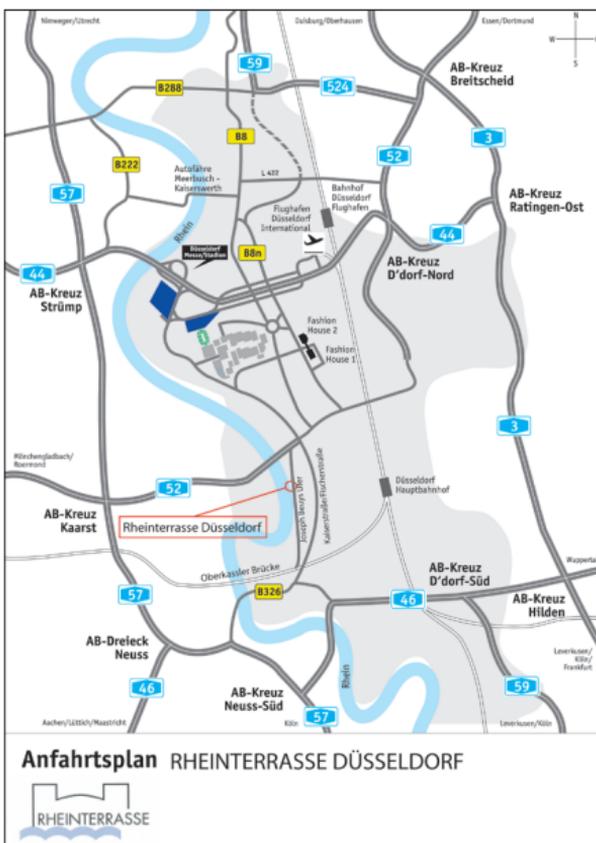
der Deutsche Annington Immobilien SE, Düsseldorf,

am Freitag, den 09. Mai 2014 um 10.00 Uhr (MESZ)

Einlass ab 9.00 Uhr (MESZ)

in der Rheinterrasse Düsseldorf (Eingang Süd),

Joseph-Beuys-Ufer 33, 40479 Düsseldorf.



Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Deutsche Annington Immobilien SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2013 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Deutsche Annington Immobilien SE und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Die genannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Deutsche Annington Immobilien SE unter www.deutsche-annington.com/hauptversammlung zugänglich. Sie werden zudem in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort näher erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 daher keinen Beschluss zu fassen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von EUR 195.583.207,82 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von EUR 0,70 Dividende

je dividendenberechtigter Stückaktie: EUR 168.169.697,50

Gewinnvortrag auf neue Rechnung: EUR 27.413.510,32

Bilanzgewinn: EUR 195.583.207,82

Der Gewinnverwendungsvorschlag beruht auf den im Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Kenntnis der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 dividendenberechtigten Stückaktien. Sollte sich die Zahl dieser dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung ändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 0,70 je für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht. Der auf nicht dividendenberechtigten Stückaktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Die Hauptversammlung kann – allerdings ohne Begründung von Rechten und Pflichten – über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen (§ 120 Abs. 4 AktG).

Das für die Vorstandsmitglieder der Deutsche Annington Immobilien SE geltende Vergütungssystem, auf welches sich die Beschlussfassung der Hauptversammlung bezieht, ist ausführlich im Vergütungsbericht dargestellt, der im zusammengefassten Lagebericht für die Deutsche Annington Immobilien SE und den Konzern enthalten ist. Der zu-

sammengefasste Lagebericht ist Bestandteil der Unterlagen, welche der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 1 zugänglich gemacht werden. Ferner wird dieser Vergütungsbericht in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort näher erläutert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Deutsche Annington Immobilien SE zu billigen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2014 zu wählen.

7. Beschlussfassung über Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2012 über das Unterbleiben einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsbezüge

Gemäß § 285 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 8 und § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 bis 8 HGB sind börsennotierte Gesellschaften verpflichtet, im Anhang des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses die Vorstandsbezüge individualisiert offen zu legen.

Die Hauptversammlung kann jedoch gemäß § 286 Abs. 5 HGB und § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB beschließen, dass diese Angaben unterbleiben. Die Hauptversammlung der Deutsche Annington Immobilien SE hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und am 10. Mai 2012 folgenden Beschluss gefasst: *„Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft unterbleiben im Anhang und Konzernanhang die Pflichtangaben gemäß §§ 285 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 HGB für das Geschäftsjahr 2012 und die folgenden vier Geschäftsjahre“.*

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex im Interesse der Information der Anteilseigner eine Offenlegung der individuellen Vorstandsvergütungen, untergliedert nach einzelnen Bestandteilen. Die Deutsche Annington Immobilien SE misst guter Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei. Aus Gründen der Transparenz und Offenheit gegenüber den Aktionären soll daher der Beschluss der Hauptversammlung über das Unterbleiben einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsbezüge aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2012 gemäß § 286 Abs. 5 HGB und § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB über das Unterbleiben einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsbezüge wird aufgehoben.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Deutsche Annington Immobilien SE als Obergesellschaft und der Deutsche Annington Holdings Sechs GmbH als Untergesellschaft

Die Deutsche Annington Immobilien SE als Obergesellschaft hat mit Datum vom 12. Februar 2014 mit der Deutsche Annington Holdings Sechs GmbH mit dem Sitz in Bochum als Untergesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Deutsche Annington Holdings Sechs GmbH hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags bereits in notarieller Form zugestimmt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Deutsche Annington Holdings Sechs GmbH war die Deutsche Annington Immobilien SE alleinige Gesellschafterin der Deutsche Annington Holdings Sechs GmbH. Es sind daher von der Deutsche Annington Immobilien SE für außenstehende Aktionäre weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Deutsche Annington Holdings Sechs GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Annington Immobilien SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den Betrag, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt ist. § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- Die Deutsche Annington Holdings Sechs GmbH kann mit Zustimmung der Deutsche Annington Immobilien SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende eines jeden Geschäftsjahres und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
- Die Deutsche Annington Immobilien SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Deutsche Annington Holdings Sechs GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Vorschrift des § 302 AktG (Verlustübernahme) gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- Der Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Deutsche Annington Holdings Sechs GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Gewinnabführungsvertrag in das Handelsregister eingetragen wird (01. Januar 2014).
- Der Gewinnabführungsvertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Deutsche Annington Immobilien SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Deutsche Annington Immobilien SE durch einen Rechtsvorgang nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung an der Deutsche Annington Holdings Sechs GmbH verfügt oder

ein anderer von der Finanzverwaltung für die ertragsteuerrechtliche Organschaft als unschädlich anzuerkennender wichtiger Grund vorliegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag vom 12. Februar 2014 zwischen der Deutsche Annington Immobilien SE als Obergesellschaft und der Deutsche Annington Holdings Sechs GmbH mit dem Sitz in Bochum als Untergesellschaft zuzustimmen.

Folgende Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Deutsche Annington Immobilien SE unter www.deutsche-annington.com/hauptversammlung zugänglich. Sie werden zudem in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort näher erläutert werden.

- Gewinnabführungsvertrag;
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Deutsche Annington Immobilien SE und der Geschäftsführung der Deutsche Annington Holdings Sechs GmbH gemäß § 293a AktG;
- Jahresabschlüsse der Deutsche Annington Immobilien SE, Konzernabschlüsse und zusammengefasste Lageberichte für die Deutsche Annington Immobilien SE und den Konzern für die letzten drei Geschäftsjahre (2011, 2012, 2013);
- Jahresabschlüsse der Deutsche Annington Holdings Sechs GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre (2011, 2012, 2013).

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Deutsche Annington Immobilien SE als Obergesellschaft und der Viterra Holdings Eins GmbH als Untergesellschaft

Die Deutsche Annington Immobilien SE als Obergesellschaft hat mit Datum vom 18. Februar 2014 mit der Viterra Holdings Eins GmbH mit dem Sitz in Düsseldorf als Untergesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Viterra Holdings Eins GmbH hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags bereits in notarieller Form zugestimmt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Viterra Holdings Eins GmbH war die Deutsche Annington Immobilien SE alleinige Gesellschafterin der Viterra Holdings Eins GmbH. Es sind daher von der Deutsche Annington Immobilien SE für außenstehende Aktionäre weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Viterra Holdings Eins GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Annington Immobilien SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den Betrag, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt ist. § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- Die Viterra Holdings Eins GmbH kann mit Zustimmung der Deutsche Annington Immobilien SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende eines jeden Geschäftsjahres und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
- Die Deutsche Annington Immobilien SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Viterra Holdings Eins GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Vorschrift des § 302 AktG (Verlustübernahme) gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- Der Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Viterra Holdings Eins GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Gewinnabführungsvertrag in das Handelsregister eingetragen wird (01. Januar 2014).
- Der Gewinnabführungsvertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Deutsche Annington Immobilien SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Deutsche Annington Immobilien SE durch einen Rechtsvorgang nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung an der Viterra Holdings Eins GmbH verfügt oder ein anderer von der Finanzverwaltung für die ertragsteuerrechtliche Organschaft als unschädlich anzuerkennender wichtiger Grund vorliegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag vom 18. Februar 2014 zwischen der Deutsche Annington Immobilien SE als Obergesellschaft und der Viterra Holdings Eins GmbH mit dem Sitz in Düsseldorf als Untergesellschaft zuzustimmen.

Folgende Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Deutsche Annington Immobilien SE unter www.deutsche-annington.com/hauptversammlung zugänglich. Sie werden zudem in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort näher erläutert werden.

- Gewinnabführungsvertrag;
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Deutsche Annington Immobilien SE und der Geschäftsführung der Viterra Holdings Eins GmbH gemäß § 293a AktG;
- Jahresabschlüsse der Deutsche Annington Immobilien SE, Konzernabschlüsse und zusammengefasste Lageberichte für die Deutsche Annington Immobilien SE und den Konzern für die letzten drei Geschäftsjahre (2011, 2012, 2013);
- Jahresabschlüsse der Viterra Holdings Eins GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre (2011, 2012, 2013).

10. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Deutsche Annington Immobilien SE als Obergesellschaft und der Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH (seit dem 02. März 2014 firmierend als Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH) als Untergesellschaft

Die Deutsche Annington Immobilien SE als Obergesellschaft hat mit Datum vom 18. Februar 2014 mit der Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH (seit dem 02. März 2014 firmierend als Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH) mit dem Sitz in Düsseldorf als Untergesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags bereits in notarieller Form zugestimmt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH war die Deutsche Annington Immobilien SE alleinige Gesellschafterin der Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH. Es sind daher von der Deutsche Annington Immobilien SE für außenstehende Aktionäre weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Annington Immobilien SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den Betrag, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt ist. § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- Die Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH kann mit Zustimmung der Deutsche Annington Immobilien SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende eines jeden Geschäftsjahres und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
- Die Deutsche Annington Immobilien SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Vorschrift des § 302 AktG (Verlustübernahme) gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- Der Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Gewinnabführungsvertrag in das Handelsregister eingetragen wird (01. Januar 2014).
- Der Gewinnabführungsvertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Deutsche Annington Immobilien SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Deutsche Annington Immobilien SE durch einen Rechtsvorgang nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung an der Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH

verfügt oder ein anderer von der Finanzverwaltung für die ertragsteuerrechtliche Organschaft als unschädlich anzuerkennender wichtiger Grund vorliegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag vom 18. Februar 2014 zwischen der Deutsche Annington Immobilien SE als Obergesellschaft und der Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH (seit dem 02. März 2014 firmierend als Deutsche Annington Acquisition Holding GmbH) mit dem Sitz in Düsseldorf als Untergesellschaft zuzustimmen.

Folgende Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Deutsche Annington Immobilien SE unter www.deutsche-annington.com/hauptversammlung zugänglich. Sie werden zudem in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort näher erläutert werden.

- Gewinnabführungsvertrag;
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Deutsche Annington Immobilien SE und der Geschäftsführung der Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH gemäß § 293a AktG;
- Jahresabschlüsse der Deutsche Annington Immobilien SE, Konzernabschlüsse und zusammengefasste Lageberichte für die Deutsche Annington Immobilien SE und den Konzern für die letzten drei Geschäftsjahre (2011, 2012, 2013);
- Jahresabschlüsse der Deutsche Annington Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH für die letzten drei Geschäftsjahre (2011, 2012, 2013).

11. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2014 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und entsprechende Einfügung eines neuen § 5a in die Satzung

Die Hauptversammlung vom 30. Juni 2013 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. Juni 2018 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 111.111.111 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals und unter bestimmten Umständen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre um insgesamt bis zu EUR 111.111.111 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und eine entsprechende Satzungsänderung in § 5 der Satzung beschlossen. Das bestehende Genehmigte Kapital wurde im Februar/März 2014 teilweise ausgenutzt. Unter anderem hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des Finanzausschusses des Aufsichtsrats, auf den der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 28. Februar 2014 bestimmte Befugnisse delegiert hatte, am 28. Februar 2014 und 04. März 2014 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in Höhe von EUR 16.000.000 unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG beschlossen. Die in diesem Zusammenhang ausgegebenen 16.000.000 neuen Stückaktien sind durch Eintragung in das Handelsregister am 07. März 2014 entstanden. Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 5.5 der Satzung hat daraufhin der Finanzausschuss des Aufsichtsrats am 05. März 2014 beschlossen, die Fassung von § 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital) entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zu ändern. § 5.1 der Satzung lautet dementsprechend nunmehr wie folgt: „Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. Juni 2018 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 95.111.111 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 95.111.111,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren.“

Vor dem Hintergrund der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals soll ein weiteres genehmigtes Kapital in zulässigem Umfang geschaffen werden (Genehmigtes Kapital 2014), wobei die Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts, die für das bestehende und weiter geltende Genehmigte Kapital vorgesehen sind, auch für das Genehmigte Kapital 2014 vorgesehen werden sollen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 240.242.425, so dass insgesamt ein genehmigtes Kapital in Höhe von 50% dieses Betrages, also in Höhe von EUR 120.121.212, bestehen kann, und zwar für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren (§ 202 AktG). Das bestehende Genehmigte Kapital beträgt nach teilweiser Ausnutzung noch EUR 95.111.111, so dass sich das neue Genehmigte Kapital 2014 auf eine Höhe von EUR 25.010.101 belaufen soll.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 08. Mai 2019 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 25.010.101 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 25.010.101,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsrechten, Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. einer Kombination dieser Instru-

mente), die von der Gesellschaft (oder von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften) ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte zustünde;

- c) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien einen rechnerischen Anteil von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014, vorausgesetzt, dass auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen ist,
- (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden;
 - (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit einer Wandel- oder Optionspflicht ausgegeben werden können oder ausgegeben wurden, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;

- (iii) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.
- d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien insbesondere – aber nicht ausschließlich – zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen an Unternehmen und sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen), Immobilien und Immobilienportfolios, oder zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente die gegen Sacheinlage begeben werden;
- e) beschränkt auf die Ausgabe von bis zu 2.500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlage, soweit dies erforderlich ist, um Aktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen unter Ausschluss der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen auszugeben. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die neuen Aktien können dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut ausgegeben werden, das die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder von mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen weiterzugeben.

Ferner können die neuen Aktien gegen Bareinlage von einem Kreditinstitut gezeichnet werden, damit die Gesellschaft die so gezeichneten Aktien zurückerwerben kann, um diese an Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen unter Ausschluss der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen auszugeben.

Soweit das Bezugsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht den Aktionären, sofern dies vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt wird, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugserklärung abgegeben haben) und im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5a der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

- 2) Nach § 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital) wird ein neuer § 5a (Genehmigtes Kapital 2014) in die Satzung eingefügt:

„5a.1 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 08. Mai 2019 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 25.010.101 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 25.010.101,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren.“

- 5a.2 Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen:
- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsrechten, Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), die von der Gesellschaft (oder von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften) ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte zustünde;
 - c) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien einen rechnerischen Anteil von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014, vorausgesetzt, dass auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen ist,
 - (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden;

- (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit einer Wandel- oder Optionspflicht ausgegeben werden können oder ausgegeben wurden, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;
 - (iii) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.
- d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien insbesondere – aber nicht ausschließlich – zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen und sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen), Immobilien und Immobilienportfolios, oder zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente die gegen Sacheinlage begeben werden;
- e) beschränkt auf die Ausgabe von bis zu 2.500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlage, soweit dies erforderlich ist, um Aktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen unter Ausschluss der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen auszugeben.

Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die neuen Aktien können dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut ausgegeben werden, das die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder von mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen weiterzugeben.

Ferner können die neuen Aktien gegen Bareinlage von einem Kreditinstitut gezeichnet werden, damit die Gesellschaft die so gezeichneten Aktien zurückerwerben kann, um diese an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen unter Ausschluss der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen auszugeben.

- 5a.3 Soweit das Bezugsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht den Aktionären, sofern dies vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt wird, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugserklärung abgegeben haben) und im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

- 5a.4 Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.
- 5a.5 Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5a der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 11 der Tagesordnung über den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2014 gemäß § 203 Abs. 1 und 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 AktG sowie über die teilweise Ausnutzung des bisherigen Genehmigten Kapitals

Der Vorstand erstattet den nachfolgenden Bericht an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 11 über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung zu einer Kapitalerhöhung auszuschließen gemäß § 203 Abs. 1 und 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 AktG sowie über die teilweise Ausnutzung des bisherigen Genehmigten Kapitals. Dieser Bericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Deutsche Annington Immobilien SE unter www.deutsche-annington.com/hauptversammlung zugänglich. Der Bericht liegt zudem vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Philippsstraße 3, 44803 Bochum, aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär übersandt. Der Bericht wird in der Hauptversammlung ebenfalls zugänglich sein und dort näher erläutert werden.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die Hauptversammlung vom 30. Juni 2013 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. Juni 2018 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 111.111.111 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals und unter bestimmten Umständen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre um insgesamt bis zu EUR 111.111.111 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und eine entsprechende Satzungsänderung in § 5 der Satzung beschlossen.

Mit Beschlüssen des Vorstands vom 28. Februar 2014 und 04. März 2014 über eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in Höhe von

EUR 16.000.000 unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ist das bestehende Genehmigte Kapital teilweise ausgenutzt worden. Diesen Beschlüssen des Vorstands hat der Aufsichtsrat bzw. der Finanzausschuss des Aufsichtsrats, auf den der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 28. Februar 2014 bestimmte Befugnisse delegiert hatte, mit Beschlüssen vom 28. Februar 2014 und 04. März 2014 zugestimmt. Sämtliche 16.000.000 neuen, auf den Namen lautende Stammaktien jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 wurden zum Nennbetrag von der J.P. Morgan Securities plc gezeichnet und institutionellen Investoren im Wege eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (Accelerated Bookbuilding) zum Kauf angeboten. Die J.P. Morgan Securities plc hat die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag von je EUR 19,00 erfolgreich am Markt platziert. Der Ausgabebetrag lag damit nur geringfügig unter dem Börsenpreis. Der Bruttoemissionserlös, den die Deutsche Annington Immobilien SE abzüglich Kosten und Gebühren erlöst hat, betrug EUR 304 Millionen. Durch die Ausgabe der Aktien konnte die Kapitalbasis der Gesellschaft weiter gestärkt werden. Die neuen Aktien sind durch Eintragung in das Handelsregister der Deutsche Annington Immobilien SE am 07. März 2014 entstanden. Sie sind ab dem 01. Januar 2013 voll gewinnanteilsberechtig.

Ferner hat der Vorstand am 28. Februar 2014 den Beschluss gefasst, dem der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 28. Februar 2014 zugestimmt hat, eine Sachkapitalerhöhung gegen Gewährung neuer Aktien unter teilweiser Ausnutzung des bestehenden Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vorzunehmen. Hierzu soll das Grundkapital um EUR 11.780.000 erhöht werden (nachfolgend die „**Sachkapitalerhöhung**“). Die Aktien sollen geschaffen werden, um bei dem Vollzug der Integration des Portfolios der Vitus Immobilien S.à r.l. Teile der Gesamtgegenleistung in Aktien zu begleichen (nachfolgend die „**Transaktion**“). Diese neuen Aktien werden eine Dividendenberechtigung ab dem 01. Januar 2014 haben. Der Vollzug der Transaktion und somit die Eintragung der in diesem Zusammenhang auszugebenden 11.780.000 neuen Stückaktien in das Handelsregister ist für das 4. Quartal 2014 geplant.

Aufgrund der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals soll ein weiteres genehmigtes Kapital im rechtlich zulässigen Umfang geschaffen werden (Genehmigtes Kapital 2014), welches neben dem bestehenden und weiterhin geltenden Genehmigten Kapital stehen soll. Dabei sollen die Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, die für das bestehende Genehmigte Kapital vorgesehen sind, auch für das Genehmigte Kapital 2014 vorgesehen werden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 240.242.425, so dass insgesamt ein genehmigtes Kapital in Höhe von 50 % dieses Betrages, also in Höhe von EUR 120.121.212, bestehen kann, und zwar für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren (§ 202 AktG). Das bestehende Genehmigte Kapital besteht nach teilweiser Ausnutzung noch in Höhe von EUR 95.111.111, so dass sich das neue Genehmigte Kapital 2014 auf eine Höhe von EUR 25.010.101 belaufen soll.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 steht den Aktionären grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Dieses Bezugsrecht soll jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ausgeschlossen werden können:

Das Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und daraus ergeben, dass es notwendig ist, ein technisch durchführbares Bezugsrechtsverhältnis darzustellen. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in aller Regel gering. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Demgegenüber ist der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss für die Gesellschaft deutlich höher, was zusätzliche Kosten verursacht. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen Stückaktien werden bestmöglich im Interesse der Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient daher der Praktikabilität und Kosteneffizienz und erleichtert die Durchführung einer Emission.

Ferner soll die Möglichkeit bestehen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsrechten, Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), die von der Gesellschaft (oder von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften) ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte zustünde. Die Zuführung von Fremdkapital durch solche Finanzierungsinstrumente liegt im Interesse der Gesellschaft, da diese Form der Finanzierung zu attraktiven Konditionen möglich ist. Außerdem ist sie mit der Möglichkeit verknüpft, dass das Fremdkapital später in Eigenkapital umgewandelt wird oder zumindest eigenkapitalähnlich bilanziert werden kann und so die Kapitalbasis der Gesellschaft stärkt. Eine solche Finanzierung kann jedoch nur erreicht werden, wenn Inhabern bzw. Gläubigern entsprechender Instrumente bei Ausübung des Wandlungsrechts oder der Option bzw. einer Wandlungspflicht genügend auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zugeteilt werden können. Dies ist nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre möglich.

Weiter soll das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auch ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken und Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein schnelles Handeln und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, ohne die ansonsten wegen der hohen Volatilität an den Aktienmärkten üblichen Abschläge bei Bezugsrechtsemissionen. Dadurch lässt sich die zügige Kapitalbeschaffung für die Gesellschaft optimieren, zumal die schnellere Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem größeren Mittelzufluss führt. Daher liegt diese Form der Kapitalerhöhung auch im Interesse der Aktionäre. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass die neuen Aktien nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsen-

preis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig wie möglich zu halten. Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Die Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG darf weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung 10 % des jeweils bestehenden Grundkapitals übersteigen. Auf diese Höchstgrenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden. Ferner vermindert sich diese Grenze um Aktien, die zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit einer Wandel- oder Optionspflicht ausgegeben werden können oder ausgegeben wurden, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Schließlich ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2014 auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Es soll außerdem die Möglichkeit bestehen, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern eine Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2014 gegen Sacheinlagen erfolgt, wenn die Aktien insbesondere – aber nicht ausschließlich – zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen und sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen), Immobilien und Immobi-

lienportfolios, oder zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente die gegen Sacheinlage begeben werden. Hierdurch wird der Gesellschaft der notwendige Handlungsspielraum eingeräumt, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen oder von Immobilienportfolios schnell, flexibel und liquiditätsschonend zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition und der Stärkung ihrer Ertragskraft ausnutzen zu können. Häufig verlangen die Verkäufer attraktiver Unternehmen oder anderer attraktiver Akquisitionen wie Immobilienportfolios als Gegenleistung stimmberechtigte Aktien des Käufers. Damit die Gesellschaft auch solche Unternehmen oder Akquisitionen erwerben kann, muss es ihr möglich sein, Aktien als Gegenleistung anzubieten. Da ein solcher Erwerb zumeist kurzfristig erfolgt, kann er im Regelfall nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Dies erfordert die Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – flexibel und zügig zugreifen kann. In einem solchen Fall wird der Vorstand bei der Festlegung der Bewertungsrelationen sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. Dabei wird der Vorstand der Gesellschaft den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft berücksichtigen. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Der Vorstand wird von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn der Bezugsrechtsausschluss im Einzelfall im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Schließlich soll die Möglichkeit bestehen, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschränkt auf die Ausgabe von bis zu 2.500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlage auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um Aktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen unter Ausschluss der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen auszugeben. Hierdurch wird der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben,

die Leistungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG mit der Ausgabe von Aktien zu honorieren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so am Erfolg des Unternehmens zu beteiligen. Das ist auch im Interesse der Aktionäre. Nur wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist, ist es der Gesellschaft möglich, Aktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszugeben. Die Aktionäre haben hingegen die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand wird in jedem der in dieser Ermächtigung genannten Einzelfälle sorgfältig prüfen, ob der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Unternehmens- und damit auch im Aktionärsinteresse liegt.

Im Fall der Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigung wird der Vorstand darüber berichten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich **spätestens bis 02. Mai 2014, 24.00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)** bei der Deutsche Annington Immobilien SE unter einer der nachfolgenden Adressen zur Hauptversammlung angemeldet haben und die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform

- unter der Anschrift
Deutsche Annington Immobilien SE
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder

- unter der Telefax-Nummer
+49 (0) 89 210 27 288

oder

- unter der E-Mail Adresse
anmeldung@haubrok-ce.de

in deutscher oder englischer Sprache zugehen.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Eine Verfügung kann jedoch Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung und die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts haben, da für die Teil-

nahme- und Stimmberechtigung der Aktienbestand laut Aktienregister zum Zeitpunkt der Hauptversammlung maßgeblich ist. Dieser wird dem Bestand des Aktienregisters am **02. Mai 2014, 24.00 Uhr (MESZ)** (= technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sogenanntes Technical Record Date) entsprechen, da aus abwicklungstechnischen Gründen vom 02. Mai 2014, 24.00 Uhr (MESZ) bis einschließlich 09. Mai 2014, 24.00 Uhr (MESZ), dem Tag der Hauptversammlung, keine Umschreibungen im Aktienregister mehr stattfinden.

2. Aktionäre können an der Hauptversammlung nicht nur selbst, sondern auch durch einen Bevollmächtigten, wie z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, teilnehmen und durch diesen insbesondere ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben. Auch in diesen Fällen ist eine frist- und formgerechte Anmeldung wie zuvor unter Ziff. 1 dargestellt erforderlich. Einzelheiten zum Verfahren der Bevollmächtigung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt *„Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte“*.
3. Außerdem können Aktionäre ihr Stimmrecht, ohne an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten teilzunehmen, durch Briefwahl ausüben. Auch in diesem Fall ist eine frist- und formgerechte Anmeldung wie zuvor unter Ziff. 1 dargestellt erforderlich. Einzelheiten zur Stimmabgabe durch Briefwahl entnehmen Sie bitte dem Abschnitt *„Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl“*.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine andere ihm nach § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution (wie z.B. eine Aktionärsvereinigung) bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht in Textform entweder
 - a) jeweils gegenüber der Gesellschaft unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen oder
 - b) unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall muss die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform nachgewiesen werden)

zu erteilen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht.

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs der Vollmacht in Textform unter einer der oben für die Anmeldung genannten Adressen an die Deutsche Annington Immobilien SE übermitteln. Am Tag der Hauptversammlung kann dieser Nachweis auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbracht werden.

2. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten und anderen ihnen nach § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Bitte beachten Sie auch die von den jeweiligen Bevollmächtigten insoweit ggf. vorgegebenen Regeln und wenden Sie sich an das betreffende Kreditinstitut, die betreffende Aktionärsvereinigung oder sonstige in § 135 Abs. 8 oder

Abs. 10 AktG genannte Person oder Institution, um Näheres zu erfahren.

Kreditinstitute und andere ihnen nach § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, für die sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

3. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von ihnen zurückzuweisen.
4. Als Service für ihre Aktionäre hat die Deutsche Annington Immobilien SE Frau Claudia Schneckenburger und Frau Sabrina Romes, beide Haubrok Corporate Events GmbH, München, zu den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern (sog. Stimmrechtsvertreter) benannt, welche Aktionäre ebenfalls mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen können. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - a) Die Stimmrechtsvertreter können nur zu den Punkten der Tagesordnung abstimmen, zu denen ihnen ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.
 - b) Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können in Textform an die Gesellschaft unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen bis zum **08. Mai 2014, 24.00 Uhr (MESZ)** erteilt, geändert oder widerrufen werden. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Vollmacht bzw. Weisung, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft entscheidend.

Am Tag der Hauptversammlung können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung in Textform erteilt, geändert oder widerrufen werden.

- c) Stimmrechtsvertreter können keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse und zum Stellen von Fragen bzw. von Anträgen entgegennehmen. Sie stehen vielmehr nur für die Abstimmung über solche Anträge zur Verfügung, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach §§ 124 Abs. 1, 122 Abs. 2 Satz 2 AktG gibt, oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.
- d) Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2 gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl der dividendenberechtigten Aktien.
- e) Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, gilt die Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.
- f) Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor an die Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmacht und Weisungen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimme – auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen – per Briefwahl abgeben. Bei Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl ist Folgendes zu beachten:

1. Briefwahlstimmen können in Textform an die Gesellschaft unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen bis zum **08. Mai 2014, 24.00 Uhr (MESZ)** abgegeben, geändert oder widerrufen werden. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Briefwahlstimme bei der Gesellschaft entscheidend.
2. Bitte beachten Sie, dass durch Briefwahl eine Abstimmung nur über Anträge möglich ist, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach §§ 124 Abs. 1, 122 Abs. 2 Satz 2 AktG gibt, oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.
3. Auch bevollmächtigte Kreditinstitute oder andere ihnen nach § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) können sich der Briefwahl bedienen.
4. Die Stimmabgabe per Briefwahl zu Tagesordnungspunkt 2 gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl der dividendenberechtigten Aktien.
5. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, gilt die Stimmabgabe per Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

6. Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines Bevollmächtigten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor abgegebenen Briefwahlstimmen.

Formulare für Anmeldung, Bevollmächtigung und Briefwahl

Anmeldung, Bevollmächtigung und Briefwahl können insbesondere mit dem im Anmeldebogen enthaltenen Formular, aber auch auf beliebige andere oben beschriebene formgerechte Weise erfolgen. Ein universell verwendbares Vollmachts- und Briefwahlformular ist auf unserer Internetseite unter www.deutsche-annington.com/hauptversammlung zugänglich.

In der Hauptversammlung können Vollmachten darüber hinaus mit den auf der Stimmkarte enthaltenen Vollmachtsformularen erteilt werden.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre

Nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

1. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 (dies entspricht 500.000 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) erforderlich; § 50 Abs. 2 SEAG entspricht dabei inhaltlich der Regelung des § 122 Abs. 2 AktG.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Deutsche Annington Immobilien SE bis spätestens **08. April 2014, 24.00 Uhr (MESZ)** zugegangen sein. Wir bitten Sie, entsprechende Verlangen an folgende Adresse zu richten:

Deutsche Annington Immobilien SE
- Vorstand -
Philippstraße 3
44803 Bochum

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten

Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse unter www.deutsche-annington.com/hauptversammlung bekannt gemacht und gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern zu übersenden (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG).

Gegenanträge von Aktionären werden vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und Abs. 3 AktG, Wahlvorschläge werden vorbehaltlich §§ 127 Satz 1, 126 Abs. 2 und Abs. 3, § 127 Satz 3 AktG ausschließlich im Internet unter www.deutsche-annington.com/hauptversammlung zugänglich gemacht, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen eingehalten werden. Das Zugänglichmachen erfolgt einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung.

Sollen Gegenanträge von der Deutsche Annington Immobilien SE zugänglich gemacht werden, müssen sich Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat richten und zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung gemacht werden. Zugänglich zu machende Wahlvorschläge müssen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gemacht werden. Sie müssen nicht mit einer Begründung versehen werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem aber auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn ihnen keine Angaben zur Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich

zu bildenden Aufsichtsräten im Sinn von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Zugänglich zu machende Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern müssen **spätestens am 24. April 2014, 24.00 Uhr (MESZ)** unter einer der nachstehend genannten Adressen zugegangen sein.

Deutsche Annington Immobilien SE
- Rechtsabteilung -
Philippstraße 3
44803 Bochum
Telefax: +49 (0) 234 314 1508
E-Mail: Hauptversammlung@deutsche-annington.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden.

3. Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Deutsche Annington Immobilien SE einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitere Angaben

1. Aufzeichnung der Rede des Vorstands

Die Rede des Vorstands in der Hauptversammlung wird in Bild und Ton aufgezeichnet und ist nach Beendigung der Hauptversammlung auf der Internetseite zugänglich.

2. Anzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien im Zeitpunkt der Einberufung beträgt 240.242.425 Stück. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung beträgt 240.242.425.

3. Internetseite der Gesellschaft, über die die Informationen gemäß § 124a AktG zugänglich sind

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über die Internetseite der Deutsche Annington Immobilien SE unter www.deutsche-annington.com/hauptversammlung zugänglich, auf der sich zudem die weiteren Informationen gemäß § 124a AktG finden.

Düsseldorf, im März 2014

Deutsche Annington Immobilien SE
Der Vorstand

Deutsche Annington Immobilien SE

Philippstr. 3 · 44803 Bochum

Tel.: 0234 314-0

Fax: 0234 314888-4414

www.deutsche-annington.com

